

## Indien Service Steuer von 4,5 % auf Importe

In der Vergangenheit haben viele Spediteure die indische Service-Steuer gem. Veröffentlichung des indischen Finanzministeriums Nr. 9/2016 vom 01.03.2016 in Höhe von 4,5 % von den Empfängern eingezogen und an die indische Regierung weitergeleitet. Das betraf in Indien eintreffende Verschiffungen auf Basis „freight collect“. In derselben Veröffentlichung hatte die indische Regierung eine Ausnahme eingeräumt für jene Verschiffungen, die auf Basis „freight prepaid“ im indischen Ankunftshafen eintrafen.

Das indische Finanzministerium hat jetzt die Bekanntmachung Nr. 1/2017 zur Service-Steuer veröffentlicht, die wir diesem Schreiben beifügen. Aus ihr geht hervor, dass die bisher eingeräumte Ausnahme für „prepaid“-Verschiffungen zurückgezogen wird. Nunmehr unterliegen auch diese Importe in Indien der Service-Steuer in Höhe von 4,5%.

Diese Regelung ist am 22. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Reedereien werden die Service Steuer in Höhe von 4,5% auf die Seefracht direkt bzw. über den Spediteur an den Ablader, d.h. in der Regel den deutschen Exporteur, belasten.

Als weitere Informationen fügen wir die Veröffentlichungen zweier Reedereien, NYK und Hamburg Süd, zu diesem Thema bei.

Noch müssen einige Details geklärt werden, wir werden Sie hierzu in den nächsten Tagen auf dem Laufenden halten.

### Mit freundlichen Grüßen

LESCHACO  
Lexzau, Scharbau GmbH & Co. KG  
Sales & Marketing | Kap-Horn-Str. 18 | 28237 Bremen | Deutschland

Besuchen Sie unsere Seite [www.leschaco.com](http://www.leschaco.com)

#### Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass wir alle Informationen aus diesem Kundenschreiben nach besten Wissen und Gewissen zusammengetragen haben und wir für die Richtigkeit keine Gewähr übernehmen können. Für den Fall, dass Sie zusätzliche Informationen benötigen oder sonstige Fragen sowie Kommentare haben, zögern Sie bitte nicht uns anzusprechen.

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2016 (ADSp 2016), jedoch unter Ausschluss der Ziffern 22.4 und 23.1.2. Somit haften wir für Verluste und Beschädigungen, die während der Seerechts-Teilstrecke im Rahmen von Multimodalbeförderungen eingetreten sind, nach den seehandelsrechtlichen Bestimmungen des HGB unter Anwendung von § 507 HGB (Erweiterung des Anwendungsbereichs von Ziffer 27.2) und mit der **ergänzenden** Vereinbarung, dass wir in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens sowie des Feuers oder der Explosion an Bord nur für eigenes Verschulden haften (Erweiterung des Anwendungsbereichs von Ziffer 25.1). Ferner wird **ergänzend** vereinbart, dass Ziffer 25.2 auch für Verluste und Beschädigungen Anwendung findet, für die eine Teilstreckenhaftung nach CMNI gilt. **Hinweis:** Die ADSp 2016 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden und Güterverluste vom Gesetz ab, indem sie die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1 Million Euro je Schadenfall und 2 Millionen Euro je Schadenereignis, jeweils mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.